

# Statuten

---

## I. NAME UND ZWECK

- Name Art. 1  
Unter dem Namen „Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik SWICO“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- Zweck Art. 2  
Der Verband hat zum Zweck:
- die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten;
  - die Interessen von Unternehmen und Organisationen, die wichtige Geschäftstätigkeiten in der Informations- und Communications-Technology (ICT) haben, zu vereinen;
  - eine wirtschaftlich freie und ökologisch verantwortungsbewusste Entwicklung des ICT-Marktes zu fördern;
  - nach Bedarf Europäische Initiativen im Schweizer Markt umzusetzen und nationalen Anliegen die nötige Beachtung im Europäischen Dachverband (EICTA) zu verschaffen;
  - den Mitgliedern wie auch Nicht-Mitgliedern ausgewählte Dienstleistungen anzubieten;
  - Kommunikationsplattformen für seine Mitglieder und andere interessierte Kreise zu bilden;
  - in wichtigen Fragen Synergien mit ähnlichen Organisationen zu suchen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

- Voraussetzungen Art. 3  
Mitglieder des Verbandes können werden:
- Im Handelsregister eingetragene Firmen und Gesellschaften als Anbieter von Produkten und Dienstleistungen der ICT/CE-Branche, auch solche, die nur in Teilbereichen ICT-Angebote haben;
  - Behörden, soweit keine Interessenkollisionen mit dem Verband entstehen;
  - Andere Verbände und Vereinigungen aus der ICT/CE-Branche oder verwandten Branchen.
- Aufnahme Art. 4  
Die Aufnahme von Behörden und Verbänden erfolgt durch den Vorstand, diejenige von anderen Mitgliedern durch die Geschäftsleitung. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Austritt Art. 5  
Der Austritt aus dem Verband kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Ausschluss Art. 6  
Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder dessen Interessen in anderer Weise verletzen, können von der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung an den Vorstand rekurrieren.

### III. ORGANE

Organe Art. 7  
Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle
- Der Beirat

Generalversammlung Art. 8  
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr einberufen und ist insbesondere zuständig für:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Beschlussfassung über das Beitragsreglement
- Wahl des Vorstandes und des Verbandspräsidenten;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über die Statuten.

Zur Behandlung wichtiger Geschäfte können vom Vorstand jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Termin.

In der Generalversammlung haben die Mitglieder je eine Stimme. Die Versammlung beschliesst ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen, vorbehältlich Art. 16. Stellvertretung bei der Generalversammlung ist auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Verbandsmitglied gestattet.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verbandes oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Über ein einzelnes Sachgeschäft kann vom Vorstand selbst oder auf Antrag 10% der Mitglieder ausserhalb einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung eine Urabstimmung unter den Verbandsmitgliedern angeordnet und durchgeführt werden.

Anträge von  
Mitgliedern

Art. 9

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind beim Vorstand Mitgliedern mindestens 21 Tage vor dem Versammlungsbeginn einzureichen. Hieraus sich ergebende neue Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

- Die wichtigsten im Verband vertretenen Interessengruppen sollen im Vorstand repräsentiert sein.
- Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder ihrer Bedeutung nach dieser zufallen.
- Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.
- Er setzt zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsleitung aus einer oder mehreren Personen ein, der er einzelne seiner Kompetenzen überträgt.
- Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung je zu zweien kollektiv.

Geschäftsleitung

Art. 11

Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Ihr Kompetenzbereich wird vom Vorstand in einem Organisationsreglement festgelegt.

Die Geschäftsleitung kann ihrerseits Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen und deren Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigungen festlegen.

Revisionsstelle

Art. 12

Zur Revision der Rechnungsführung wird von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle gewählt, die wieder wählbar ist. Diese kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Verbandes nehmen und hat der ordentlichen Generalversammlung über die Jahresrechnung Bericht zu erstatten.

Beirat

Art. 13

Der Beirat unterstützt den Verband über sein Beziehungsnetz und ist beratend tätig. Er ist ausschliesslich Konsultativorgan für den Vorstand, hat so-

mit keinerlei vereinsrechtliche Kompetenzen und kann den Verband nicht nach Aussen vertreten. Der Beirat bezweckt, die strategische Ausrichtung des Verbandes als neutrales Organ einmal im Jahr zu Händen des Vorstandes zu überprüfen.

Der Beirat besteht aus dem Verbandspräsidenten, den Vorstandsmitgliedern, welche die Interessengruppen vertreten, sowie nach Möglichkeit aus Vertretern von Firmen (CEO) und anderen namhaften Wirtschaftsvertretern. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Beirates und wählt diese für eine Amtszeit von 2 Jahren. Eine Wiederwahl sowie eine Abwahl ist zulässig.

#### **IV. FINANZEN**

Beiträge

Art. 14

Zur Deckung der Ausgaben wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach der Grösse des betreffenden Mitgliedes richtet und dessen Ansatz jährlich von der ordentlichen Generalversammlung in einem Beitragsreglement mit statutarischem Charakter fest gesetzt wird.

Erfolgt der Beitritt eines neuen Mitgliedes im Laufe des Jahres, so erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages für das Eintrittsjahr quartalsweise.

Haftung

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Verbands- und Vorstandsmitglieder wird im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

Rechnungsabschluss

Art. 16

Die Verbandsrechnung wird jeweils mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Sie ist zusammen mit der Bilanz und dem Bericht der Revisionsstelle der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **V. VERSCHIEDENES**

Auflösung

Art. 17

Über die Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehr, über die Verwendung eines Liquidationsergebnisses mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.

Die Statuten wurden erstmals in der Generalversammlung vom 5. Dezember 1989 beschlossen und in den Generalversammlungen vom 2. Mai 1991, 18. Mai 1993, 21. Mai 1996, 20. Mai 1997, 18. Mai 1999, 17. Mai 2000, 30. April 2003 und 22. April 2009 revidiert.